

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Miteinander – Füreinander e.V.“ Er hat seinen Sitz in Neunkirchen am Brand und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch–Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakonie-Gesetzes der Evangelisch – Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch – Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein will im Rahmen des diakonisch-missionarischen Auftrags der Evang.-Luth. Kirche in Bayern eine zeitgemäße Form der diakonischen Nachbarschaftshilfe im Bereich der Kirchengemeinde Neunkirchen am Brand durchführen und fördern.
Die Nachbarschaftshilfe wendet sich an alle Bürger, ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft oder der Religion.

Die Nachbarschaftshilfe umfaßt Leistungen wie z.B.

- Hilfe für ältere und junge Menschen , auch bei seelsorgerischen Fragen
 - Hausbesuche, Vorlesen, Gespräche usw.
 - Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen (Besorgungen/Einkäufe)
 - Hilfestellung im Umgang mit Behörden, Behördengänge
 - Hilfestellung im Umgang mit Banken, evtl. Beratung bei finanziellen Problemen
 - Begleitung bei Arztbesuch, Krankenhaus etc.
 - Fahrdienst zu Veranstaltungen, Gottesdiensten, Konzerten, Vorträgen usw.
 - Kleine Reparaturen im häuslichen Bereich
 - Hilfe bei Gartenarbeiten
 - Hilfe für Haus und Familie (evtl. auch Haustierbetreuung)
 - Unterstützung bei der Arbeit mit dem PC
 - Beratung bei der Anschaffung von Geräten im Haushalt und bei der Inbetriebnahme
 - Kinderbetreuung und Hausaufgabenhilfe
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer diakonischer Aufgaben als der im Absatz 2 genannten beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
 - (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.
 - (5) Der Verein arbeitet eng mit der Evang.- Luth. Kirchengemeinde zusammen.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 1. Glieder der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Neunkirchen am Brand,
 2. andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist,
 3. juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- 3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die aus einer der in Absatz 1 Ziffer 2 genannten Kirchen austreten ohne in eine andere einzutreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich, durch Abkündigung in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde und schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Ein Mitglied des Vorstands versendet diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich und ihr obliegen:
 1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes der Jahresrechnung
 2. Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassiers(innen), Entlastungserteilung nach Rechnungslegung und Bericht der Rechnungsprüfer(innen)
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Wahl des erweiterten Vorstands
 5. Wahl der beiden Rechnungsprüfer(innen)
 6. Beratung und Beschlußfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 7. Beratung und Beschlußfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben gemäß §2 Absatz 3 der Satzung
 8. Beschlußfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerber(inne)n um die Mitgliedschaft (§4 Absatz 2 Satz 2)
 9. Beschlußfassung über die Berufung gegen den Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein (§4 Absatz 4 Satz 2)
 10. Beschlußfassung über den Haushaltsplan und die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 11. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 12. Beschlußfassung über das Einsetzen von Teams und deren Aufgaben
 13. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates der Evangelisch – Lutherischen Kirche in Bayern.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter /ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Die/der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der /die 2. Vorsitzende des Vereins nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzende(n)des Vereins oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden darf.
- (2) Scheidet die/der 1. oder 2. Vorsitzende vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist binnen 8 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.

§10 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 1. dem /der 1. Vorsitzenden des Vereins,
 2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins,
 3. dem Kassier/ der Kassiererin,
 4. dem Schriftführer/der Schriftführerin/Pressesprecher/in,
 5. bis zu drei Beisitzer(innen),
 6. der/dem für den Ort Neunkirchen zuständigen Ortspfarrer(in) der Evang.-Luth. Kirchengemeinde sofern sie/er nicht bereits ein unter 1 bis 5 bezeichnetes Amt ausübt,
 7. mindestens einem Mitglied vom Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Neunkirchen am Brand entsandten Mitglied, sofern es nicht in eines der Ämter nach Ziffer 1 – 5 gewählt wurde
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands nach Absatz 1 Ziffer 1 – 5 werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens 1/3 der Vorstandmitglieder sollen Frauen sein. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der erweiterte Vorstand aus den Vereinsmitgliedern für den Rest der Wahlperiode selbst.
- (3) Der erweiterte Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der erweiterte Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands notwendig.

§11 Die Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer(innen) gewählt. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer(innen) prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des erweiterten Vorstands werden im Wortlaut schriftlich niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.

§13 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Neunkirchen am Brand mit der Auflage. Es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

Neunkirchen am Brand, 24. 04. 2006

Unterschriften:

gezeichnet von 25 Gründungsmitgliedern